



GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4

E-Mail: gemeinde@sanktjohannimwalde.at

St. Johann im Walde, am 29.03.2019
AZ: 031-2/2019-1

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Zu Punkt 6 a) der TO: Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 32/1 KG 85031 St. Johann im Walde von rund 186 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden].

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 zu Tagesordnungspunkt 6 a) gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig beschlossen, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich der Gp. 32/1 KG St. Johann im Walde von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch vier Wochen hindurch vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

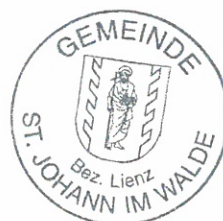
Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Gp. 32/1, KG 85031 St. Johann im Walde von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 im Ausmaß von rund 186 m² entsprechend dem Planentwurf vor.

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

(Franz Gollner)

Angeschlagen am: 29.03.2019
Abgenommen am: 09.05.2019